

UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein
Personalrat nW - Campus Kiel, Arnold-Heller-Str.3, Hs. 22, 24105 Kiel



Campus Kiel
Personalrat nW
Ansprechpartner: Uwe Meier
Tel: 0431 597-1003
Fax: 0431 597-1053
E-Mail: Uwe.Meier@uksh.de
Internet: www.uksh.de

Datum: 31.07.2013

Geschäftsführer des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn
Ole Schmidt – L 213
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

Vorsitzenden des Aufsichtsrates des UKSH, Herrn Staatssekretär Rolf Fischer
Fraktionsvorsitzende der im Landtag vertretenen Parteien
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes
(Option zur Übertragung von Bauaufgaben auf das UKSH)
Drucksache 18/710**

E-Mail vom 06.06.2013

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Personalräte der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten (nW) des Universitätsklinikums bedanken sich für die Gelegenheit, in dem Anhörungsverfahren zum o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Personalräte nW des UKSH lehnen den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes ab, soweit der Vorstand des UKSH durch die Änderung des Hochschulgesetzes die Option erhalten würde, dem Land Schleswig-Holstein obliegende Baumaßnahmen ganz oder teilweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrnehmen zu können.

Zur Begründung teilen wir Folgendes mit:

1. Die für die Wahrnehmung der Bauaufgaben notwendigen Kernkompetenzen sind im UKSH nicht vorhanden. Dies gilt für sämtliche hiermit verbundenen Aufgaben (z. B. Bauplanung, Baufinanzierung, Bauausführung, Bauabnahmen und das gesamte Controlling). Das hierfür erforderliche Know-how müsste entweder durch neue interne Strukturen aufgebaut oder durch die Verpflichtung externen Sachverständigen eingekauft werden. Die Kosten hierfür sind für die Personalräte nicht abschätzbar.

2. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Bauaufgaben für das Klinikum liegt zurzeit beim Land Schleswig-Holstein. Der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendige Sachverstand ist dort vorhanden (u. a. in der GMSH). Einsparungen beim Land wird es nicht in der Höhe geben, wie sie durch den Aufbau interner Strukturen beim UKSH oder durch die Verpflichtung externer Sachverständiger durch das UKSH geben würde. Da die Gewährträgerhaftung für sämtliche Baumaßnahmen im Klinikum weiterhin beim Land Schleswig-Holstein verbleiben wird, müssten zwangsläufig sämtliche Aufgaben vom Land geprüft und ggf. freigegeben werden. Die Personalräte des UKSH lehnen die mit der Vorhaltung doppelter Strukturen entstehenden zusätzlichen Kosten ab.

3. Zusätzliche Kosten würden zudem dadurch entstehen, dass das UKSH keine Baudienststelle des Landes Schleswig-Holstein ist. Dieser Umstand würde dazu führen, dass die kommunalen Bauaufsichtsbehörden der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck ebenfalls zusätzliche Kapazitäten aufbauen müssten, um die bauordnungsrechtlichen Belange wahrnehmen zu können.

4. Das Land Schleswig-Holstein hatte das UKSH kurz nach der Fusion der Universitätsklinika Kiel und Lübeck aufgefordert, Sanierungsmaßnahmen zur dauerhaften Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des UKSH und zur Sicherung der Maximalversorgung zu ergreifen. Um dieses Ziel zu erreichen, waren auch die Beschäftigten des UKSH bereit, einen Sanierungsbeitrag in beträchtlicher Höhe beizusteuern.

Die Wertschätzung des Vorstands des UKSH erfolgte in der Weise, dass der Vorstand des UKSH die CDU/FDP-Landesregierung in Schleswig-Holstein aufforderte,

das Mitbestimmungsgesetz so zu ändern, dass die Beschäftigten des UKSH bei organisatorischen Änderungen künftig keine Mitbestimmungsrechte mehr zustehen. Diesem Wunsch des Vorstands ist durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 04.02.2011 entsprochen worden. Die Beschäftigten des UKSH sind seitdem in ihren Beteiligungsrechten stark eingeschränkt worden. Denn durch diese Änderungen ist das UKSH in die Sonderregelungen des § 84 Abs. 2 und 3 MBG mit einbezogen worden. Diese Sonderregelungen galten bislang für „überwiegend im Wettbewerb mit privatrechtlich organisierten Unternehmen“ (§ 84 Abs. 2 MBG) stehende öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen sowie für Dataport. Sie reduzieren – angeblich zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen – die Mitbestimmungsrechte und Mitbestimmungsfristen für die Personalräte. Gem. § 84 Abs. 2 MBG sind nun auch die Personalräte des UKSH bei „Organisationsentscheidungen einschließlich damit unmittelbar zusammenhängender Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen“ von der Mitbestimmung gem. § 51 Abs. 1 MBG ausgenommen. Gleichzeitig ist ihnen für solche Maßnahmen auch das Initiativrecht gem. § 56 Abs. 1 MBG entzogen worden.

Diese Einschränkungen treffen die Beschäftigten des UKSH u. a. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Baumasterplans in voller Härte. Strukturmaßnahmen können zurzeit vom Vorstand schnell und mit beachtlichen Nachteilen für die Beschäftigten vollzogen werden, weil entsprechende Mitbestimmungsrechte nicht mehr existieren. Da diese Beschränkungen von der Landesregierung zu vertreten sind, bestehen die Personalräte des UKSH darauf, dass die besondere Verantwortung für das Wohl und Wehe der mehr als 10.000 Beschäftigten des UKSH aber auch die besondere Verantwortung für eine sach- und fachgerechte Behandlung der Patientinnen und Patienten aus Schleswig-Holstein nun mit gebotenem Ernst durch den Landtag wahrgenommen werden. Hierfür ist es aber erforderlich, dass die Zuständigkeit für die Bauvorhaben im Klinikum beim Land Schl.-H. verbleibt. Die Personalräte des UKSH können nämlich nicht erkennen, dass der Vorstand des UKSH bereit wäre, in diesem Zusammenhang seiner Fürsorgepflicht den Beschäftigten des UKSH gegenüber nachzukommen.

Im laufenden Gesetzänderungsverfahren bittet der Vorstand des UKSH das Land Schl.-H. nun darum, mit (noch) mehr unternehmerischer Handlungsfreiheit ausgestattet zu werden. **Dieser Wunsch erfüllt uns Personalräte mit großer Sorge!** Die Wegnahme der Mitbestimmung und die Nichtbeteiligung der Beschäftigten im laufenden ÖPP-Projekt, dokumentieren drastisch, welchen Stellenwert dabei den Interessen der Beschäftigten des UKSH beigemessen wird! Eine Ausdehnung unternehmerischer Freiheiten für den Vorstand des UKSH kann es nach Ansicht der Personalräte nur dann geben, wenn adäquate Beteiligungsrechte für die Beschäftigten vorhanden sind. Dies ist zurzeit nicht der Fall.

5. Die dem Vorstand bisher bereits gewährte „unternehmerische Freiheit“ mutet den Beschäftigten seit Jahren eine hohe Leistungsverdichtung mit krank machenden Arbeitsbedingungen zu! Überlastungsanzeigen – auch aus dem Bereich der Ärzteschaft – versucht der Vorstand mit allen Mitteln zu unterdrücken. Die dem Vorstand des UKSH bislang gewährte „unternehmerische Freiheit“ hat weiter dazu geführt, dass viele Bereiche des Klinikums ausgegliedert worden sind. Viele Beschäftigte arbeiten dort nun in prekären Arbeitsverhältnissen. Die Personalräte sehen die Gefahr, dass sich diese Trends fortsetzen, da bereits entsprechende Ankündigungen seitens des Vorstands vorliegen (vgl. hierzu u. a. die im Medizinstrukturkonzept angekündigten Stellenstreichungen).

6. Die „unternehmerische Freiheit“ des Vorstands des UKSH hat laut den Bemerkungen des Landesrechnungshofs Schl.-H. u. a. folgende Auswirkungen:

„Die Überschreitung des Personalbudgets um 27,4 Mio. € 2009 im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein ist auch auf zu hohe Vergütungsvereinbarungen zurückzuführen. Das gilt für Verträge der Vorstände, der Chef- und Oberärzte sowie der leitenden Verwaltungsmitarbeiter.

Die Vorstandsvergütungen stiegen kräftig, in einem Fall um über 50 %. Der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Vergütungen im Vorstandsbereich deutlich zu reduzieren, wurde nicht berücksichtigt.

Chefarztverträge wurden ohne Wirtschaftlichkeitsberechnungen geschlossen. Das führte 2009 im „Ärztlichen Dienst“ zu ungedeckten Personalkosten von 12,6 Mio. €.“ (vgl. Veröffentlichungen des LRH Schl.-H., Bemerkungen 2011)

Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis, dass auch die „unternehmerische Freiheit“ des Vorstands des UKSH mit zu dem immensen volkswirtschaftlichen Schaden beigetragen hat, der durch den Bau des Partikeltherapiezentrum in Kiel entstanden ist.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und die Beschäftigten des Universitätsklinikums können sich noch mehr „unternehmerische Freiheit“ für den Vorstand des UKSH derzeit weder leisten noch vorstellen! Die Personalräte des UKSH bitten die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages daher, dem Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes – soweit dadurch dem Vorstand des UKSH die Option zur Übertragung von Bauaufgaben gewährt würde – **nicht zuzustimmen**.

Für Rückfragen hierzu stehen Ihnen die Personalräte des UKSH gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Personalräte der
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten

Uwe Meier
Campus Kiel

Burkhard Heinrich
Campus Lübeck

Karen Schröder
Gesamtpersonalrat